



SATZUNGEN

des

Landes-Radsport-Verbandes LRV Steiermark

ZVR-Zahl: 475617774

[Gültig ab: 6. November 2023]

1. NAME UND SITZ

Der Name des Verbandes lautet "Landes-Radsport-Verband Steiermark" (LRV). Der Verband hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

2. SATZUNGEN

Der LRV setzt sich aus allen steirischen radsportbetreibenden Vereinen und Radsportsektionen von Sportvereinen mit eigenem, den Bestimmungen des Vereinsgesetzes entsprechendem, Statut zusammen, die durch Beschluss des Präsidiums des LRV aufgenommen werden. Diese Vereine und Radsportsektionen, im folgenden Vereine genannt, entsenden dem Delegiertenschlüssel unter Punkt 9.5. entsprechend ihre Vertreter:innen in die Generalversammlung (GV). Diese GV wählt das Präsidium, welches die Geschäfte des LRV führt. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt 5 Jahre.

3. ZWECK DES LRV

Der LRV hat den Zweck, den steirischen Radsport in allen seinen Zweigen entsprechend den Bestimmungen des Österreichischen Radsportverbandes Cycling Austria (ÖRV) und der Union Cycliste Internationale (UCI) sowie der Union Européenne des Cyclisme (UEC) einheitlich zu führen. Er dient ausschließlich sportlichen, gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

4. AUFGABEN

- 4.1. Förderung des Radsports und aller seiner Angelegenheiten im Bundesland Steiermark.
- 4.2. Überwachung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf radsportlicher Wettkämpfe einschließlich der damit verbundenen Tätigkeit der Sportler, Trainer, Betreuer, Schrittmacher, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und ihrer Erfüllungsgehilfen im Einklang mit den vom ÖRV aufgestellten Regeln.
- 4.3. Koordination der steirischen Radsporttermine und Vertretung der Termininteressen der Veranstalter bei der Kalendertagung des ÖRV.
- 4.4. Wahrung steirischer Radsportinteressen im In- und Ausland.
- 4.5. Durchführung von Tagungen, Schulungen und Prüfungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen.
- 4.6. Durchführung der Landesmeisterschaften oder Vergabe derselben an Vereine sowie bei Bedarf Durchführung weiterer Radsportveranstaltungen.
- 4.7. Entsendung einer Mannschaft des LRV Steiermark zu Radsport-Veranstaltungen im In- und Ausland.

5. GELDMITTEL

Diese sind zu beschaffen:

- 5.1. durch Einnahmen aus vom LRV durchgeführten Radsport- oder sonstigen Veranstaltungen.
- 5.2. durch Einnahmen aus dem Sporttoto über den ÖRV, Subventionen, Spenden, etc.
- 5.3. durch einen Jahresbeitrag der Vereine.
- 5.4. durch Einnahmen, welche durch die Herausgabe, den Vertrieb und Verkauf von Druckwerken entstehen.

6. AUFNAHME, AustrITT UND AUSSCHLÜSSE VON VereINEN

- 6.1. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium des LRV mit Zustimmung des Präsidiums des ÖRV.
- 6.2. Der Austritt eines Vereines ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem LRV möglich, wenn der Austritt dem ÖRV schriftlich angezeigt wurde. Die Mitgliedschaft beim LRV erlischt mit der Auflösung eines Vereines.
- 6.3. Der Ausschluss eines Vereines kann durch das Präsidium des LRV erfolgen, wenn der Verein sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die den Satzungen des LRV (ÖRV) gröblich zuwiderlaufen, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LRV nicht nachkommt, Beschlüsse des LRV missachtet oder wissentlich oder in Absicht den LRV (ÖRV), seine Organe, Mitglieder oder den gesamten Radsport gefährdet. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Verein innerhalb von 14 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht des LRV zu.

7. DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

Der LRV hat das Recht, über Beschluss des LRV-Präsidiums beim ÖRV den Antrag zu stellen, die Ausstellung von beantragten Lizenzen aus schwerwiegenden disziplinarischen oder moralischen Gründen zu verweigern oder auszusetzen. Hierbei ist auch auf die Wettfahrbestimmungen des ÖRV/der UCI Bedacht zu nehmen. Er kann weiteres bereits erteilte Lizenzen aus den gleichen Gründen oder wegen Vergehens gegen die Wettfahrbestimmungen befristet entziehen und dem ÖRV zusenden. Der LRV hat das Recht, Strafen – auch Geldstrafen – auszusprechen oder andere ihm geeignet erscheinende Maßnahmen zu treffen.

8. VERWALTUNG

Die Verwaltung des LRV erfolgt durch folgende Organe:

- 8.1. Generalversammlung
- 8.2. Präsidium
- 8.3. Rechnungsprüfer
- 8.4. Schiedsgericht

9. GENERALVERSAMMLUNG

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des LRV. Sie findet alle 5 Jahre am Ende der Funktionsperiode des Präsidiums statt.
- 9.2. Die persönliche Teilnahme an der Generalversammlung ist nur mit Einladung oder als Delegierte(r) möglich.
- 9.3. Über Beschluss des Präsidiums, auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Vereine (§ 5 Abs. 2 VerG) oder auf das Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VerG) ist eine außerordentliche GV einzuberufen.
- 9.4. Die Einberufung der GV erfolgt durch das Präsidium des LRV mindestens 8 Wochen vorher.

- 9.5. An ihr nehmen alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums als ordentliche Delegierte mit Stimmrecht sowie die ordentlichen Delegierten der Vereine teil, welche bis zu jenem 31. Juli, der der GV vorausgeht, vereinsbehördlich gemeldet, von der Behörde nicht untersagt, auf Beschluss des Präsidiums in den ÖRV (LRV) aufgenommen sind und ihren finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig (siehe unten) nachgekommen sind. Die Entsendung von Delegierten der Vereine in die GV erfolgt nach der Lizenzliste des ÖRV gemäß folgendem Schlüssel: Vereine mit
- 3-9 Lizenznehmern 1 ordentlicher Delegierter
 - 10-19 Lizenznehmern 2 ordentliche Delegierte
 - 20-29 Lizenznehmern 3 ordentliche Delegierte
 - Ab 30 Lizenznehmern 4 ordentliche Delegierte
- Als Stichtag für die Anwendung des Delegiertenschlüssels gilt ebenfalls der der GV vorausgegangene 31. Juli. Zusätzlich erhält jeder Verein, der seine Mitgliedsbeiträge sowie alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem LRV bis spätestens zum 31. Juli, der der GV vorausgeht, bezahlt hat, eine Grundstimme in der GV.
- 9.6. Mindestens 3 Wochen vor der GV erfolgt die Übermittlung der Delegiertenliste an die Vereine.
- 9.7. Die Namen der Delegierten je Verein müssen bis eine Woche vor der GV an den LRV (Finanzreferenten) übermittelt werden. Die Nennung von Ersatzdelegierten ist möglich.
- 9.8. Die an der Generalversammlung teilnehmenden Delegierten erhalten ihre Delegiertenkarte bis 30 Minuten vor Beginn der Generalversammlung mit Identitätsnachweis. Danach verfällt die Delegiertenstimme. Bei Verhinderungen (Bekanntgabe bis 1 Stunde vor Beginn der GV per Mail) kann die Delegiertenstimme an andere Vereinsmitglieder übertragen werden.
- 9.9. Antragsberechtigt zur GV sind die Dachverbände, alle Vereine und das Präsidium des LRV.
- 9.10. Die Anträge sind mindestens 4 Wochen vor der GV schriftlich einzubringen. Das Präsidium hat die Aufgabe, mindestens 14 Tage vor Abhaltung der GV alle rechtzeitig eingebrachten Anträge den Vereinen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 9.11. Anträge, die direkt bei der GV eingebracht werden, bedürfen zu deren Behandlung der Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.
- 9.12. Den Vorsitz der GV führt der Präsident, im Falle dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten des LRV.
- 9.13. Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so beginnt die GV eine halbe Stunde nach der ursprünglich anberaumten Zeit und ist in weiterer Folge ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 9.14. Die GV entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit, dies mit Ausnahme der Abstimmung über die Auflösung des LRV sowie über Satzungsänderungen, wofür jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit (bzgl. Auflösung des LRV sowie Satzungsänderungen: auch bei genau zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen) gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.
- 9.15. Der GV ist vorbehalten:
- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der GV.
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums, insbesondere des Rechenschaftsberichts und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, des Berichts

der Rechnungsprüfer sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums.

- c) die Wahl, allenfalls die Enthebung, des Präsidiums, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes.
- d) die grundsätzlich auf Lebenszeit gültige Verleihung sowie die allfällige Aberkennung der Funktion eines Ehrenpräsidenten des Präsidiums.
- e) die Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des LRV.

10. PRÄSIDIUM

- 10.1. Das Präsidium wird von der GV gewählt, wobei die einzelnen Funktionen seiner Mitglieder ebenfalls von der GV bestimmt werden.
- 10.2. Eine Funktionsperiode dauert 5 Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.
- 10.3. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) den Vizepräsidenten
 - c) dem Landestrainer bzw. Leiter des LLZ Steiermark (ohne Stimmrecht)
 - d) den Ehrenpräsidenten (ohne Stimmrecht)
- 10.4. Das Präsidium hat einen der Vizepräsidenten mit den Aufgaben des Finanzreferenten zu betrauen.
- 10.5. Ein Sportausschuss sowie weitere Ausschüsse können gebildet werden. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder kann das Präsidium ein anderes Mitglied kooptieren.
- 10.6. Das Präsidium führt alle Geschäfte organisatorischer und sportlicher Art und bestellt die Vertreter zur ÖRV-Generalversammlung. Das Präsidium entscheidet als zweite Instanz über alle dem LRV übermittelten Einsprüche gegen Entscheidungen über Proteste anlässlich sämtlicher Radsport-Wettkämpfe in der Steiermark, kann diese Entscheidung aber auch an das zuständige Gremium des Österreichischen Radsport-Verbands delegieren. Das Präsidium beschließt den Ausschluss eines Vereines in erster Instanz. Gegen die Beschlüsse des Präsidiums über den Ausschluss eines Vereines steht eine Berufungsmöglichkeit beim LRV-Schiedsgericht offen. Außerdem setzt das Präsidium die Höhe der von den Vereinen jährlich zu entrichtenden Beiträge fest.
- 10.7. Das Präsidium ist für die rechtzeitige Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen zuständig.
- 10.8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10.9. Das Präsidium ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Personen fallweise, zeitweise oder ständig seinen Sitzungen zur Beratung beizuziehen.
- 10.10. Der Präsident vertritt den LRV nach außen und leitet seine Geschäftsführung. Er beruft Sitzungen ein, führt den Vorsitz und überwacht die Tätigkeit der mit Geschäften betrauten Präsidiumsmitglieder und der Ausschüsse. Alle vom Verband ausgehenden Schriftstücke haben grundsätzlich seine Unterschrift zu tragen, doch kann er fallweise oder bis auf weiteres, anderen Personen des Präsidiums dieses Recht übertragen. In dringenden Fällen kann der Präsident "ex praesidio"

Entscheidungen nach Kontaktaufnahme mit einzelnen Präsidiumsmitgliedern treffen, über die er in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten hat.

- 10.11. Der Finanzreferent hat für eine sorgfältige Geldgebarung zu sorgen bzw. überwacht dieselbe. Er hat ein Jahresbudget zu erstellen und macht Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben. Sämtliche Zahlungen haben sich im Rahmen des beschlossenen Budgets zu bewegen.
- 10.12. Protokolle, Urkunden und andere Ausfertigungen sind vom Präsidenten zu unterfertigen, jedoch kann dieser fallweise oder bis auf weiteres anderen Personen des Präsidiums dieses Recht übertragen.

11.RECHNUNGSPRÜFER

Die GV bestellt drei Rechnungsprüfer. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Rechnungsprüfer sind berufen und verpflichtet, die Geschäftsführung des Präsidiums periodisch (jährlich) zu überprüfen. Sie überprüfen weiters Vereine, die Gelder des LRV verwalten. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Funktion im LRV-Präsidium ausüben.

12.SCHIEDSGERICHT

Streitigkeiten, welche aus dem Verbandsverhältnis entspringen und nach den Satzungen nicht anders zu behandeln sind, werden vor dem Schiedsgericht abgewickelt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern; diese werden von der GV bestellt. Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keine Funktion im LRV-Präsidium ausüben. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).

13.VERBANDSVERMÖGEN

Das Verbandsvermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

14.SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Satzungsänderungen und Auflösung des LRV können nur von der GV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Es muss mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereine durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Das im Falle einer Auflösung bestehende Vermögen des LRV geht an den ÖRV über und darf nur zur Nachwuchsförderung verwendet werden.

15.KOMMUNIKATION, SCHRIFTVERKEHR

An Stelle der postalischen Benachrichtigung des LRV an Vereine sowie von Vereinen an den LRV tritt das E-Nachrichtensystem. Für die korrekte Zustelladresse und deren Bekanntgabe an den LRV sind die Mitgliedervereine des LRV verantwortlich.

- ENDE -